

Vertrags-Nr.							
C	M						

Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Anlagennummer	

Liefer- und Leistungsumfang

Material:

- Fernwirktechnik, bestehend aus Fernwirschrank inkl. Fernwirkanlage
- interne Verdrahtung, unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Kommunikationsanschluss inklusive VPN-Router
- Befestigungswinkel und Kabelsatz Länge 10 m, beidseits konfektioniert, zum Anschluss an eine Mittelspannungsschaltanlage sowie Hilfsspannung 230 V AC
- Schnittstelle für Wirk- und Blindleistungsregelung über IEC 60870-5-101 (nur für Erzeugungsanlagen / steuerbare Lasten)

Leistungen:

- Lieferung, Parametrierung und Inbetriebnahme der Fernwirktechnik (gemäß Auftragsbedingungen)
- Anlagenüberwachung, Störungsanalyse und Störungsbehebung (gemäß Auftragsbedingungen)

Entgelt

Stadtwerke Elbtal GmbH stellt für o. g. Lieferungen und Leistungen insgesamt **9.592,00 €** (netto) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung.

Bedingungen

Es gelten die anliegenden Auftragsbedingungen zusammen mit den unter www.stadtwerke-elbtal.de veröffentlichten Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Elbtal GmbH für Lieferungen und Leistungen (Stadtwerke Elbtal GmbH als Auftragnehmer) - (ALLB) – in der jeweils gültigen Fassung. Für den Netzanschluss gelten die Technischen Mindestanforderungen Strom der Stadtwerke Elbtal GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz,
- Technischen Mindestanforderungen an die Fernsteuerbarkeit von Übergabestationen am Mittelspannungsnetz sowie
- Technische Mindestanforderungen zur Umsetzung des Wirk- und Blindleistungsmanagements von Erzeugungsanlagen und Speichern bei Anschluss an das Mittel- und Hochspannungsnetz

Die Technischen Mindestanforderungen Strom sind unter: „www.stadtwerke-elbtal.de > Kundenservice > Downloads > Technische Anforderungen Strom“ einzusehen.

Auftragserteilung (Auftraggeber)

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Rechnungsempfänger Errichtung
(wenn abweichend vom Auftraggeber)

Die Auftragsbestätigung sendet der Auftragnehmer an: ☐ Auftraggeber ☐ Rechnungsempfänger

Auftragsbestätigung (Auftragnehmer)

Ort, Datum

Stadtwerke Elbtal GmbH

Auftragsbedingungen

1. Zustandekommen des Auftragsverhältnisses, Auftragsdurchführung, Lieferung, Rechnungslegung

- (1) Das Auftragsverhältnis kommt mit Auftragsbestätigung durch die Stadtwerke Elbtal GmbH (im folgenden Auftragnehmer) zustande. Die Auftragsbestätigung erfolgt nach Eingang des vom Auftraggeber ausgefüllten und unterschriebenen Auftrags.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten sowie Leistungen aus diesem Auftrag Dritter zu bedienen.
- (3) Die Lieferung der Fernwirktechnik erfolgt i. d. R. innerhalb von 4 Wochen nach Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer (vorbehaltlich entsprechender Verfügbarkeit und möglicher Lieferzeiten des Lieferanten/Herstellers). Innerhalb Deutschlands ist die Lieferung frei Haus. Die Inbetriebnahme der Fernwirktechnik erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt in Höhe von 70% des Entgelts nach Lieferung der Fernwirktechnik. Der Restbetrag wird nach Inbetriebnahme in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt in beiden Fällen 14 Tage nach Rechnungseingang.
- (5) Ändert sich der Auftraggeber bzw. Rechnungsempfänger, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und vom neuen Auftraggeber bzw. Rechnungsempfänger schriftlich zu bestätigen. Bei einer Änderung des Auftraggebers hat der bisherige Auftraggeber sicherzustellen, dass der neue Auftraggeber das Auftragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.

2. Folgende Leistungen werden vom Auftragnehmer erbracht

(1) Vor Inbetriebnahme der Kundenstation:

- Vorbereitende Funkmessung zur Festlegung des Antennenstandorts bei nicht drahtgebundener Kommunikationsanbindung
- Bereitstellung, Einrichtung, Funktionsprüfung und Inbetriebnahme der kommunikationstechnischen Anbindung der Fernwirkanlage zur Netzleitstelle des zuständigen Netzbetreibers über eine gesicherte VPN-Verbindung
- Lieferung der Fernwirktechnik inkl. Kabelsatz für den Anschluss an eine Mittelspannungsschaltanlage
- Parametrierung, Funktionsprüfung und Inbetriebnahme der Fernwirktechnik
- Übergabe einer Standard-Datenpunktliste für Wirk- und Blindleistungsmanagement von EZA/Speicher (IEC 60870-5-101) gemäß Technische Mindestanforderungen zur Umsetzung des Wirk- und Blindleistungsmanagements von Erzeugungsanlagen und Speichern bei Anschluss an das Mittel- und Hochspannungsnetz.

(2) Nach Inbetriebnahme der Kundenstation:

- Übernahme der Anlagenverantwortung nach DIN VDE 0105-100 für den Fernwirschränk. Dies beinhaltet zyklische Instandhaltungsarbeiten und Entstöruungsarbeiten wie folgt:
 - Anlagenüberwachung durch zyklische Zustandsanfrage und Störungsanalyse
 - Störungsbehebung bei Ausfall einzelner Baugruppen oder Komponenten des Fernwirschränkes. Die Behebung von Störungen im Verantwortungsbereich des zuständigen Netzbetreibers werden umgehend veranlasst.
 - Inspektion und Akkutauch
- Fernsteuerung der Schaltgeräte in den Ringkabelschaltfeldern zur Wiederversorgung im einfachen Fehlerfall
- Patchmanagement zur Sicherstellung der IT – Sicherheitsanforderungen nach ISO 27019

3. Der Auftraggeber hat Folgendes zu beachten

- Veränderungen am Fernwirkschrank bzw. den darin eingesetzten Komponenten dürfen ausschließlich vom Auftragnehmer und dessen Beauftragten durchgeführt werden.
- Der Auftragnehmer und dessen Beauftragter erhalten die Verfügungserlaubnis über alle Komponenten im Fernwirkschrank sowie die Steuerleitung zur Mittelspannungsschaltanlage.
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer und dessen Beauftragten zur Erfüllung der Leistungen aus diesem Auftragsverhältnis jederzeit den Zutritt zum Fernwirkschrank zu gewähren.
- Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer sowie dessen Beauftragten alle sonstigen zur Erfüllung der Leistungen erforderlichen Leistungen, Informationen, Sachmittel und Rechte rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber, insbesondere bei nachweislich nicht rechtzeitiger, fehlerhafter oder nicht vollständiger Zurverfügungstellung erforderlicher Leistungen, Informationen, Sachmittel und Rechte, wird der Auftragnehmer von der Haftung für hieraus resultierende Verzögerungen und Sachschäden frei.
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eigene Arbeiten an der Kundenstation, die für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen relevant sein können, unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Änderungen beim Auftraggeber (s.o. Ziffer 1 Abs. 4).

4. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die der Auftraggeber durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Netz- oder Anschlussnutzung erleidet und die auf die nach diesem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zurückzuführen sind, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - (NAV) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß § 18 NAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (2) Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Ziffer 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 NAV richtet sich die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach § 10 der ALLB.

5. Beendigung des Auftragsverhältnisses

- (1) Wenn die Kundenstation stillgelegt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, das Auftragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, frühestens auf das Datum der Stilllegung, zu beenden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Auftragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zu beenden, wenn aufgrund einer Auslaferklärung des Herstellers eine Reparatur der Fernwirktechnik nicht mehr gewährleistet werden kann. In diesem Fall werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber rechtzeitig vor dem Ende des Auftragsverhältnisses über den Einsatz von neuer Fernwirktechnik und die Konditionen hierfür nach Maßgabe der dann geltenden gesetzlichen und technischen Vorgaben verständigen.
- (3) Der Auftragnehmer ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gelieferte Fernwirktechnik (vgl. § 9 ALLB) berechtigt, das Auftragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn die Fernwirktechnik defekt ist und die Reparaturkosten über der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert liegen („wirtschaftlicher Totalschaden“). In diesem Fall werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber über den Einsatz von neuer Fernwirktechnik und die Konditionen hierfür nach Maßgabe der dann geltenden gesetzlichen und technischen Vorgaben verständigen.
- (4) Im Übrigen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses ausgeschlossen.

6. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogenen Daten des Auftraggebers und der von ihm eingesetzten Personen entsprechend den „Datenschutzinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO“, welche im Internet unter www.stadtwerke-elbtal.de/datenschutz/ veröffentlicht sind.